



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0444444

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H<sub>1</sub>-, H<sub>2</sub>- oder H<sub>3</sub>-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ eines H<sub>1</sub>-, H<sub>2</sub>- oder H<sub>3</sub>-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8

Nummer der Genehmigung: 0444444

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Genehmigung als Typ:  
XX, XX, XX, HR, XXX, XXX, XXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXX, XXX, XXX,
2. Der Leuchtkörper für das Abblendlicht darf/darf nicht gleichzeitig mit dem Leuchtkörper für das Fernlicht und/oder dem eines anderen ineinandergebauten Scheinwerfers leuchten.  
entfällt
3. Der Scheinwerfer darf mit einer Glühlampe für eine Nennspannung von 6 V, 12 V, 24 V betrieben werden.
4. Scheinwerfer ergibt mit farbloser Lampe:  
weißes Licht / hellgelbes Licht




# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0444444

- 2 -

5. Scheinwerfer zur Aufnahme einer Lampe der Kategorie:  
H3
6. Fabrik- oder Handelsmarke:  

7. Name des Herstellers:  
Hella KG Hueck & Co.
8. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:  
entfällt
9. Anschrift:  
D-4780 Lippstadt
10. Vorgelegt zur Genehmigung:  
19.07.1989
11. Prüfstelle:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
12. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:  
04.08.1989
13. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:  
4 4444
14. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.
15. Genehmigung ausgedehnt auf Scheinwerfer:  
entfällt
- 15.1 Prüfstelle:  
entfällt
- 15.2 Datum und Nummer des Gutachtens:  
entfällt
- 15.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:  
entfällt
16. Beleuchtungsstärke  $E_M$  (in Lux) des Fernlichts in 25 m Entfernung vor dem Scheinwerfer (Mittelwert von beiden Scheinwerfern):  
175,5 Lux



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0444444

- 3 -

17. Ort: D-2390 Flensburg  
18. Datum: 12. September 1989  
19. Unterschrift: Im Auftrag  
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



20. Der Scheinwerfer ist in der Zeichnung vom 02.06.1989\* dargestellt.  
Die mit \* gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0444444

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H<sub>1</sub>-, H<sub>2</sub>- oder H<sub>3</sub>-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" angegeben sind.

Das beigefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1FE.709, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

HR

Ⓔ 37,5

0444444

Das Genehmigungszeichen und die zusätzlichen Zeichen müssen in ihrer Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jeder Scheinwerfer muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke und  
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn der Scheinwerfer am Fahrzeug angebracht ist.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "H<sub>3</sub>" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0444444

- 5 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Scheinwerfer sind für den links- und rechtsseitigen Anbau genehmigt.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1FE.709, dürfen

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,

mit unterschiedlichem Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0444444

- 6 -

- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Einstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Gehäusetiefe (+/- 10 mm),
- mit einem Glashaltering in geringfügig unterschiedlicher Formgebung, jedoch ohne vorgezogene Teile,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit farbloser oder hellgelb lackierter Streuscheibe.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, die hellgelbes Licht ausstrahlen, dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Im Auftrag  
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 04.08.1989
- 1 Skizze vom 02.06.1989



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über **die Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ eines Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8  
**einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 10**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of headlamp pursuant to Regulation No. 8  
**including amendment 04 supplement 10**

Nummer der Genehmigung: **0444444**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **01**  
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
**1FE.709**

3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
**Hella KG Hueck & Co.**  
**D-59552 Lippstadt**

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
**entfällt**  
**not applicable**

5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
**28.06.2001**

6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
**Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe**  
**D-76128 Karlsruhe**

7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
**16.07.2001**

8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
**4 444 N1**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0444444**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **01**  
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:  
Concise description:

Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift: **HR**  
Category as described by the relevant marking:

Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n): **1 x H3**  
Number and category(ies) of filament lamp(s):

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß/hellgelb**  
Colour of light emitted: **white/selective yellow**

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of approval mark:  
**auf der Abschlußscheibe**  
**on the lens**

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
**Anpassung an die Ergänzung 10**  
**Adaptation to supplement 10**

**mit bläulich getönter Streuscheibe nur mit farbloser Glühlampe bestückt**  
**with bluish tinted lens can be only equipped with colourless bulb**

12. Die Genehmigung wird **erweitert**  
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**  
Place:

14. Datum: **14.08.2001**  
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**  
Signature:

(Mayer)







# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

-3-

Nummer der Genehmigung: **0444444**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **01**  
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**  
**by-clauses and information to legal remedy**

**1 Gutachten mit Anlage**  
**test report with enclosure**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

Nummer der Genehmigung: **0444444**

Erweiterung Nr.: **01**

## **Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Nebenbestimmungen**

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.